

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 24. Januar 2018

**12 04.06.2 Inventare, einzelne Objekte und Massnahmen
Natur- und Landschaftsschutzobjekt Nr. 4.10, Kat. 7430, Hinwilerstrasse 75,
Unterschutzstellung**

Ausgangslage

Das Natur- und Landschaftsschutzobjekt Nr. 4.10 besteht aus einem Einzelbaum an der Hinwilerstrasse 75 auf der Liegenschaft Kataster-Nr. 7430. Die markante Sommerlinde steht auf der Grünfläche zwischen der Strasse und dem Rad-/Fussweg. Die Parzelle befindet sich im Eigentum der Baudirektion des Kantons Zürich.

Im März 2017 trat das Tiefbauamt des Kantons Zürich, mit der Anfrage um Fällung der Sommerlinde an der Hinwilerstrasse 75 an die Abteilung Umwelt heran. Ein Gutachten des beigezogenen Amtes für Landschaft und Natur kommt zum Schluss, dass der Baum aufgrund seines hohen Alters an die Grenzen des Lebens gekommen sei. Die Vitalität sei stark eingeschränkt, der Baum habe viel Totholz und gefährde damit nicht nur den Verkehr auf der Strasse, sondern auch den Langsamverkehr auf dem Rad-/Fussweg. Mit einem Rückschnitt und weiteren Pflegemassnahmen könnten noch 3 bis 5 weitere Lebensjahre gewonnen werden, dies allerdings unter Inkaufnahme hoher Kosten. Der Kanton sichert zu, den abgehenden Baum mit einer Neupflanzung zu ersetzen.

Die AG Natur diskutierte die Stellungnahme des Kantons an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2017 und kam zum Schluss, dass die markante Sommerlinde ein Zeuge der bäuerlichen Kultur sei und als Eintrittspforte in den urbanen Siedlungsraum von Wetzikon wahrgenommen werde. Die AG Natur vertrat deshalb die Meinung, dass der markante Baum nicht vorschnell aufgrund der Kosten gefällt werden soll, sondern abklären zu lassen, ob und in welcher Art der Baum mit einer fachgerechten Pflege erhalten werden könnte.

Am 2. November 2017 reichte die Eigentümerschaft ein Provokationsbegehren ein, da sie nicht bereit sei, die zu erwartenden, unverhältnismässig hohen Kosten für die Baumpflege zu übernehmen.

Beschreibung des Inventarobjekts

Das Natur- und Landschaftsschutzobjekt Nr. 4.10 besteht aus einer Sommerlinde an der Hinwilerstrasse bei Nr. 75. Der mächtige Baum mit 110 cm Umfang und 25 m Höhe steht am schmalen westlichen Ende der Grüninsel zwischen der Strasse und dem Rad-/Gehweg und hat damit eine Pfortenfunktion beim Eintritt ins Siedlungsgebiet. Der Baum ist Zeuge der bäuerlichen Kultur und prägt das Strassenbild.

Der Gesundheitszustand wurde 2012 als gut beschrieben, allerdings versehen mit der Anmerkung, dass eine Gefährdung durch die Strasse bestehe (Gesundheitsbeeinträchtigung durch Streusalz, Schaden durch einen allfälligen Unfall auf der Strasse). Der Baum wird als äusserst wertvoll bewertet und das Schutzziel ist mit "Erhalt des Baumes" umschrieben.

Die AG Natur beauftragte Daniel Marti, Baumläufer GmbH, Gibswil, zum Inventarobjekt ein Fachgutachten zu erstellen, um den Wert und den Gesundheitszustand des Inventarobjektes Nr. 4.10 beurteilen zu können. Das Gutachten hält zusammengefasst folgendes fest:

- Der Baum hat einen hohen biologisch-ökologischen Wert. Sommerlinden bieten eine hohe Anzahl an Lebensräumen und Mikrostandorten, insbesondere wenn wie bei diesem Baum reichlich Totholz vorhanden ist. Sommerlinden sind wichtige Nährgehölze für viele Kleinlebewesen. Dem Baum kommt zudem als Vernetzungsobjekt am Stadtrand von Wetzikon eine grosse Bedeutung zu.
- Die Linde bildet mit dem Gebäudekomplex an der Hinwilerstasse 75 eine Einheit und wirkt wie eine Eintrittspforte in den urbanen Siedlungsbereich von Wetzikon. Der alte Baum hat einen hohen ästhetischen Wert und spricht mit seinen Blüten weitere Sinne an.
- Der Baum ist entsprechend seines Alters und des exponierten Standortes (enger Wurzelraum zwischen Strasse und Rad-/Gehweg, Belastung mit Streusalz im Winter) in seiner Vitalität deutlich eingeschränkt. Er kann seine äussersten Triebe nicht mehr genügend mit Wasser und Nährstoffen versorgen und die Vitalität wird durch starken Mistelbefall zusätzlich eingeschränkt. Dies ist aber ein natürlicher Prozess, der bei langlebigen Baumarten wie der Linde einem normalen Ablauf im Lebenszyklus entspricht. Im besten Fall kann so eine Linde immer noch viele Jahre weiterleben.
- Die Stabilität des Baumes ist noch ausreichend hoch, die Gefahr durch herabfallende abgestorbene Äste und Stämmlinge ist jedoch gross und es besteht diesbezüglich dringender Handlungsbedarf. Der Sicherheitszustand des Baumes wird aufgrund unterlassener Pflegemassnahmen als bedenklich eingestuft.
- Damit der Baum erhalten bleiben und die Gefahren durch herabfallende Baumteile verhindert werden kann, sind fachmännische und regelmässige Pflegemassnahmen nötig (Entfernung von Totholz, Kronensicherungsschnitt, Bekämpfung des Mistelbefalls, regelmässige Kronenpflege). Damit sollte es möglich sein, den Baum noch mindestens 10 Jahre zu erhalten.

Erwägungen der AG Natur

Die Sommerlinde ist ein mächtiger Baum, der im Inventareintrag als äusserst wertvoll bewertet wird. Auch gemäss dem Fachgutachten hat er einen hohen biologisch-ökologischen und ebenso einen hohen gestalterisch-ästhetischen Wert.

Der Baum ist ein prägendes und identitätsstiftendes Element am Stadtrand von Wetzikon. Der hohe gestalterisch-ästhetische Wert des Baumes als Eingangspforte in den Siedlungsraum prägt in markanter Art das Strassenbild. Damit besteht ein grosses öffentliches Interesse, den Baum so lange wie möglich am Standort zu erhalten.

Der grosse biologisch-ökologische Wert des Baumes ist ebenfalls hoch zu bewerten, weil Sommerlinden vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. In besonderem Masse gilt dies für alte Sommerlinden. Bis ein neu gepflanzter Baum dieselben Funktionen wahrnehmen könnte, würden viele Jahre vergehen. Der Baum erfüllt zudem an diesem Standort zusätzlich eine wichtige Funktion als Vernetzungsobjekt.

Beide Gutachten (auch das vom Kanton erstellte) stellen fest, dass die Sommerlinde aus verschiedenen Gründen (ungünstiger Standort und vor allem auch infolge seit Langem unterlassener Pflegemassnahmen) in ihrer Vitalität deutlich eingeschränkt ist. Der Baum steht an einem verkehrstechnisch exponierten Ort. Die Gefahren für den Strassen- und den Langsamverkehr durch herabfallende Äste und Stämmlinge sind heute gross.

Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer/innen kann aber durch intensive und wiederkehrende Pflegemassnahmen gewährleistet werden. Die Stabilität des Baumes ist ausreichend hoch. Mit in der Regel alle drei Jahre durchzuführenden Pflegemassnahmen kann erreicht werden, dass der Baum noch einige bis viele Jahre erhalten bleiben kann. Die hohen Kosten für die nun notwendigen intensiven Pflegemas-

snahmen sind auch eine Folge davon, dass die Baumpflege seit längerem nicht genügend wahrgenommen wurde.

Bei einer Fällung des Baumes und dem Ersatz mit einer neuen Sommerlinde würden sowohl der biologisch-ökologische Wert des alten Baumes als auch der gestalterisch-ästhetische Wert mit der markanten Prägung des öffentlichen Raums am Eingang zum Siedlungsgebiet deutliche und über Jahrzehnte andauernde Einbussen erleiden. Die notwendigen Pflegemassnahmen zum Erhalt des Baumes sind vor diesem Hintergrund nicht als unverhältnismässig zu bewerten.

Unter Bewertung aller Fakten ist es gerechtfertigt, die Sommerlinde unter Schutz zu stellen.

Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat schliesst sich den Erwägungen der AG Natur an.

Der Stadtrat stellt präzisierend fest, dass die erwähnten, nun anfallenden relativ hohen Pflegekosten sich folgendermassen präsentieren:

- Die initialen Pflegemassnahmen zur sofortigen Sicherung der Verkehrssicherheit liegen in einer geschätzten Höhe von rund 3'300 Franken
- Die folgenden, rund alle 3 Jahre durchzuführenden Pflegemassnahmen werden auf jeweils rund 1'700 Franken geschätzt

Diese Kosten (insbesondere die initialen Pflegekosten) sind weitestgehend eine Folge der seit Jahren vernachlässigten Pflegemassnahmen durch die Eigentümerin und können deshalb nicht als unverhältnismässig hoch bezeichnet werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Inventarbaum Objekt 4.10 (Sommerlinde) auf dem Grundstück Kat. Nr. 7430 wird im Sinne von § 205 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) unter Schutz gestellt.
2. Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, sofort alle notwendigen Pflegemassnahmen zum Erhalt des Baumes und zur Sicherung der Verkehrssicherheit zu ergreifen und den Baum in der Folge regelmässig zu pflegen. Die Pflegemassnahmen sind durch Fachpersonen ausführen zu lassen.
3. Die Unterschutzstellung ist durch die Abteilung Umwelt im kommunalen Mitteilungsorgan und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerschaft mit der Zustellung dieses Entscheides, für Dritte mit der Publikation. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
6. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Kanton Zürich, Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Unterhaltsregion IV, z. H. Rolf Vaqué, Affeltrangerstrasse 8, 8340 Hinwil

7. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
- AG Natur
 - Ressortvorsteherin Esther Schlatter
 - Abteilung Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Peter', written in a cursive style.

Marcel Peter, Stadtschreiber